

Antrag Nr.: A0499/23
Datum: 10.08.2023

A N T R A G

CDU-Fraktion

Gegenstand:

Gewährleistung der Aufkommensneutralität der Grundsteuergesamteinnahmen in Umsetzung der Grundsteuerreform

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bekennt sich zum Ziel der Aufkommensneutralität der Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer in Umsetzung der Grundsteuerreform.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, bereits bis 30.11.2023 dem Stadtrat erste (vorläufige) Erkenntnisse aus der Gesamtheit der bis dahin vorliegenden Grundsteuermessbeträge mitzuteilen und daraus eine erste, rechnerisch unterlegte, Einschätzung über den sich aus Punkt 1 ergebenden absehbaren Handlungsbedarf bei der Anpassung der Grundsteuerhebesätze abzuleiten.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Entwurf des Doppelhaushalts 2025/26 die Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer in gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 unveränderter Höhe vorzusehen und die Hebesätze für die Grundsteuer entsprechend anzupassen.

Beratungsfolge

Plandatum

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	1. Lesung
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Die Umsetzung der Grundsteuerreform durch die Finanzverwaltung und die Kommunen bis zum 01.01.2025 ist vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben. Damit soll eine höhere Steuergerechtigkeit verwirklicht werden. Dem ist immanent, dass die von Grundeigentümern individuell zu zahlende Grundsteuer von der bisherigen Höhe abweichen kann. Es ist also unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten unvermeidlich, dass ein Teil der Grundstückeigentümer künftig höher belastet wird als gegenwärtig, ein anderer Teil hingegen weniger Grundsteuer zahlen muss.

Nicht beabsichtigt ist jedoch, das gemeindliche Einkommen aus der Grundsteuer insgesamt zu erhöhen. Die Umsetzung der Grundsteuerreform soll aufkommensneutral im jeweiligen Gemeindegebiet erfolgen.

Die jeweilige Grundsteuerzahlung ergibt sich aus dem von der Finanzverwaltung festgelegten Steuermessbetrag und dem kommunalen Hebesatz. Bei vorgegebenen Grundsteuermessbeträgen ist also der kommunale Hebesatz die variable Größe, um die Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Auch wenn der Hebesatz ab dem 01.01.2025 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich festgelegt werden kann, weil die dafür erforderlichen Daten noch nicht abschließend vorliegen, müssen die Bürgerinnen und Bürger über Intention und Verfahren zur künftigen Hebesatzfestsetzung frühzeitig informiert werden. Es muss schon heute Klarheit darüber bestehen, dass die Umsetzung der Grundsteuerreform nicht durch eine unterlassene Anpassung des Hebesatzes dazu genutzt wird, die Einnahmen aus der Grundsteuer insgesamt zu Lasten der Steuerzahler zu erhöhen.

Heike Ahnert
Fraktionsvorsitzende

Anlagenverzeichnis: